

Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover

vom 08.12.2022

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der §§ 5 und 17 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218) – nachfolgend NHG genannt – und Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018. S.65) Anforderungen und Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre in allen grundständigen, konsekutiven, aufbauenden und weiterbildenden Studiengängen an der Medizinischen Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt. Sie ersetzt die Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover vom 29. Juni 2011.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziele

- (1) Mit der Evaluation von Studium und Lehre strebt die MHH eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -verbesserung der Lehrveranstaltungen sowie der Studienbedingungen an. Dadurch wird die Studierbarkeit der Studiengänge verbessert, die mittleren Studienzeiten verkürzt, die Studienabbruchquoten weiter gesenkt und der Berufserfolg ihrer Absolventinnen und Absolventen langfristig gesichert.
- (2) Die Evaluation von Studium und Lehre schafft eine Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule und stellt Daten für eine Verbesserung des Dienstleistungsangebotes der MHH für Studierende und Lehrende bereit.

§ 2. Verfahren der Evaluation

- (1) Die zentrale Evaluation von Studium und Lehre besteht aus verschiedenen Verfahren:
 - a. der Evaluation der Lehrveranstaltungen nach § 5 Absatz 1 NHG. Hierzu zählen neben Befragungen von Studierenden auch Befragungen von Lehrenden oder Patientinnen/Patienten zu den Lehrveranstaltungen, sofern diese in die Lehrveranstaltungen einbezogen werden (Abschnitt II). Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die in der für einen Studiengang gültigen Studienordnung bzw. Modulkatalog ausgewiesenen Module. Sind für einen Studiengang keine Module definiert, legt die zuständige Studienkommission fest, welche Veranstaltungen gemeint sind.
 - b. der Evaluation von speziellen Aspekten von Studiengängen. Hierzu zählen auch Befragungen zur Studienplatzbewerbung, zum Studienabbruch, zum Berufseinstieg sowie die Evaluation von Studienabschnitten, der Studienbedingungen und -motivation (Abschnitt III).
 - c. dem Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß § 5 Absatz 2 NHG und gleichgestellten Verfahren für Modellstudiengänge (Abschnitt IV).
- (2) Zur zentralen Evaluation von Studium und Lehre gehören auch Sonderbefragungen zu speziellen Dienstleistungen der MHH für Studierende und/oder Lehrende zur Ergänzung der in Absatz 1

genannten Verfahren. Diese Befragungen sind einem der Verfahren nach Absatz 1 zuzuordnen und benötigen eine Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Präsidium der MHH, um überlappende Datensammlungen und eine nicht den in § 1 genannten Zielen dienende Beanspruchung von Studierenden und Lehrenden zu vermeiden.

- (3) Für die Vergabe von Preisen für besondere Leistungen in Studium und Lehre können Daten aus Befragungen nach Absatz 1 oder 2 verwendet, oder spezielle Umfragen durchgeführt werden. Die Preisvergabe bedarf eines positiven Votums des Senats der MHH. Die Kriterien der Preisvergabe bedürfen eines Beschlusses der jeweils zuständigen Studienkommission und des Senats der MHH. Die konkrete Ausgestaltung der Ermittlung der Preisträger ist in Verfahrensbeschreibungen (SOP) niederzulegen.
- (4) Dezentral organisierte Befragungen stellen keine Evaluation von Studium und Lehre an der MHH im Sinne des § 5 NHG dar. Sie unterliegen besonderen Beschränkungen (§ 9 Absatz 2).
- (5) Die Teilnahme an den Befragungen nach Absatz 1 bis 4 ist freiwillig.

§ 3. Verwendung der Ergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der zentralen Evaluation von Studium und Lehre können für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a. Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität und der Studienbedingungen.
 - b. Vorbereitung von Entscheidungen von Organen und Gremien der MHH, die die Qualität von Studium und Lehre betreffen.
 - c. Dokumentation der Qualität von Studium und Lehre und Rechenschaftslegung der MHH gegenüber Dritten.
 - d. Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre und der Qualitätssicherungsmaßnahmen.
 - e. Sekundäranalysen im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten zur Verbesserung von Evaluationsverfahren.
 - f. Herstellen von Klarheit über Diskriminierungsfreiheit nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch bei Studierenden.
 - g. Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Anträgen auf Leistungszulagen in der W-Besoldung, die sich gemäß § 4 NHLeistBVO auf den Erfolg in der Lehre beziehen.
- (2) Im Falle der Verwendung der Ergebnisse für Zwecke nach Absatz 1 Satz c) bis f) ist sicherzustellen, dass durch Deanonymisierung eine personenbezogene Datenauswertung nicht möglich wird.

§ 4. Art der gespeicherten Daten, Rechtsgrundlage der Lehrevaluation

- (1) Zu den Verfahren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden Befragungen durchgeführt. Diese können Fragen zu Veranstaltungsaspekten (z.B. Stoffvermittlung, Aufbau, Medieneinsatz), zu an der Lehre beteiligten Personen, zur Koordination des Studienangebots, zur Erreichung der Qualifikationsziele sowie zum äußeren Rahmen enthalten. Jede Befragung kann außerdem personenbezogene Fragen zu den Befragten selber enthalten. Die Anonymität der Befragten ist zu gewährleisten.

- (2) Wenn es zur Verringerung der zu erfragenden Daten beiträgt, können auf der Grundlage von § 17 Absatz 1 und 2 NHG gespeicherte Daten der Studierendenverwaltung herangezogen werden.
- (3) Rechtsgrundlage sind § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 3 NHG. Im Studiengang Medizin sind zusätzlich § 1 Absatz 1 Satz 6, § 2 Absatz 9, § 3 Absatz 7 und § 41 Absatz 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Studiengang Zahnmedizin ist § 5 Absatz 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5. Zuständigkeiten, Durchführung, Beteiligte und Betroffene

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem in § 2 Absatz 1 definierten Verfahren:
 - a. Für die Evaluation von Lehrveranstaltungen (Modulen) ist die/der jeweilige Studiendekanin/Studiendekan verantwortlich. Der Bereich Evaluation & Kapazität des Studiendekanats (Evaluationsbüro) der MHH entwickelt einen testtheoretischen Standards genügenden Fragebogen, der die Besonderheiten der Studiengänge der MHH abbildet. Das Evaluationsbüro stellt dazu das Benehmen mit den Studienkommissionen her, der Senat der MHH beschließt über den Lehrveranstaltungsfragebogen. Die für den Studiengang zuständige Studienkommission berät und beschließt den vom Evaluationsbüro vorgeschlagenen Evaluationsplan.
 - b. Für die Evaluation von speziellen Aspekten der Studiengänge ist die/der jeweilige Studiendekanin/Studiendekan verantwortlich. Betrifft die Evaluation mehrere Studiengänge, so ist die/der Präsidentin/Präsident der MHH zuständig.
 - c. Für das Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß § 5 Absatz 2 NHG ist das Präsidium der MHH verantwortlich. Bei der Ausgestaltung der Verfahrensschritte (interne und externe Evaluation) sind die Vorschläge der externen Evaluationsagentur besonders zu berücksichtigen. Für die Evaluation des Modellstudiengangs Hannibal (Hannoversche integrierte, berufsorientierte adaptive Lehre) ist das Präsidium der MHH verantwortlich. Bei der Ausgestaltung der Verfahrensschritte sind die Bewilligungsaufgaben des Landes Niedersachsen für den Modellstudiengang besonders zu beachten.
- (2) Für Befragungen nach § 2 Absatz 2 und 3 ergibt sich die Zuständigkeit aus ihrer Zuordnung zu einem der Verfahren nach § 2 Absatz 1.
- (3) Die Durchführung und Auswertung der zentralen Evaluation erfolgt durch das Evaluationsbüro der MHH. Die Evaluation findet in der Regel in elektronischer Form statt. Studiengangsübergreifende, einheitliche Vorgehensweisen sind anzustreben.
- (4) Beteiligte sind die für das jeweilige Evaluationsverfahren verantwortlichen Gremien und Personen sowie die mit der Durchführung der Evaluation betrauten Personen und die Befragten. Bei Befragungen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen sind darüber hinaus auch die mit der Organisation und der Durchführung dieser Lehrveranstaltung betrauten Personen Beteiligte. Bei der Evaluation von speziellen Aspekten der Studiengänge können auch weitere Mitglieder und Angehörige der MHH Beteiligte sein.
- (5) Betroffene sind alle übrigen Mitglieder und Angehörigen der MHH. Außerdem sind Patientinnen und Patienten der MHH, soweit sie in die Lehre in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, bzw. Hebammenwissenschaft eingebunden sind, Betroffene.

§ 6. Befragungen auf Antrag externer Stellen

Über Anträge externer Stellen auf Befragungen von Studierenden, Lehrenden bzw. Patientinnen und Patienten zu Themen von Studium und Lehre entscheidet die/der jeweilige Studiendekanin/Studiendekan im Einvernehmen mit dem Präsidium der MHH. Die Entscheidung über den Antrag samt Begründung ist vom Evaluationsbüro zu dokumentieren.

§ 7. Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Zu Zwecken der zentralen Evaluation können folgende personenbezogenen Daten, einschließlich der durch §17 NHG festgelegten Daten, erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:
 - Daten der Studierendenverwaltung,
 - Daten aus Befragungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 3.
- (2) Personenbezogene Daten von Beteiligten (§2 Absatz 4) dürfen nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluation und den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist. Befragungen von Beteiligten zu Zwecken der zentralen Evaluation bedürfen keines gesonderten Votums der Ethikkommission der MHH. Die Erhebung von personenbezogenen Daten von Betroffenen (§2 Absatz 5) bedarf eines gesonderten, positiven Votums der Ethikkommission der MHH.
- (3) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. Innerhalb der MHH ist die Weitergabe über die/den Studiendekanin/Studiendekan zur Beratung und Bewertung in den zuständigen Gremien ohne ausdrückliche Einwilligung der Beteiligten zulässig, soweit sie für die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Gremien notwendig ist. Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, an externe Stellen ist grundsätzlich nur mit der schriftlichen Einwilligung der Beteiligten zulässig. In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 Satz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden.
- (4) Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit.
- (5) Wenn in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 36 NDSG hinzuweisen.
- (6) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich fünf Jahre nach Ihrer Erhebung zu löschen. Sollte ihre Speicherung für die Erreichung des Evaluationszwecks länger erforderlich sein, ist die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die zuständigen Gremien samt Begründung zu dokumentieren.
- (7) Die Speicherung der übrigen Daten richtet sich nach § 9 Nds. AktO.
- (8) Zur Information der Öffentlichkeit sind mit Ausnahme von Preisträgerlisten nach § 2 Absatz 3 ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden. Unbenommen ist das Recht jeder/jedes einzelnen Lehrenden, die sie/ihn betreffenden Evaluationsergebnisse selbst zu veröffentlichen, soweit die Anonymität der anderen Beteiligten gewährleistet ist.
- (9) Für die Verfahren nach § 2 Absatz 1 bis 3 regeln Verfahrensbeschreibungen gemäß § 38 in Verbindung mit § 39 Absatz 3 NDSG Durchführung, Auswertung der Evaluation sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Verfahrensbeschreibungen sind im QM-Portal der MHH zu hinterlegen.

§ 8. Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Das Evaluationsbüro informiert die Studierenden und Lehrenden im Lernmanagementsystem der MHH über die Ergebnisse der zentralen Evaluation.
- (2) Einmal jährlich ist von der/dem zuständigen Studiendekanin/Studiendekan ein Lehrbericht zu erstellen. Dieser enthält aggregierte Ergebnisse der Evaluation der Module, einen Vergleich mit den Ergebnissen der Vorjahre, eine Zusammenfassung der Evaluation spezieller Aspekte des Studienganges sowie Maßnahmen für die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Der Lehrbericht wird in der zuständigen Studienkommission beraten und dem Senat der MHH zugeleitet.
- (3) Wissenschaftliche Publikationen von Ergebnissen der Evaluation sind möglich, wenn sie den Zielen nach § 3 Absatz 1 c) - e) dieser Ordnung dienen. Die Anonymität von Befragten und Betroffenen ist unbedingt sicherzustellen. Auf Publikationen, die Daten verwendet haben, die auf Grundlage dieser Ordnung erhoben wurden, ist im Lehrbericht hinzuweisen.

II. Evaluation von Modulen

§ 9. Befragungen

- (1) Alle Pflichtmodule sind regelmäßig durch das Evaluationsbüro nach dem von der zuständigen Studienkommission beschlossenen Evaluationsplan zu evaluieren. Für Wahlpflicht- und Wahlmodule kann die Studienkommission einen gesonderten Evaluationsplan beschließen.
- (2) Lehrende können nur von ihnen persönlich durchgeführte Lehrveranstaltungen in einer separaten Befragung durch Studierende bewerten lassen. Dies stellt eine dezentrale Evaluation im Sinne dieser Ordnung dar. Diese Bewertung kann nur auf freiwilliger Basis als Feedback eingeholt werden und darf nur Fragen zu dieser/diesem Lehrenden enthalten. Ihre Verknüpfung mit Daten der zentralen Evaluation ist unzulässig.
- (3) Der Einsatz von Audience Response Systemen (ARS) während der Lehrveranstaltungen stellt keine Evaluation im Sinne dieser Ordnung dar. Der Zweck der Befragung ist in der Lehrveranstaltung anzugeben. Die Daten sind nach dem Ende der Lehrveranstaltung zu löschen.

§ 10. Art und Verarbeitung der Daten

Um die in § 3 Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, werden für alle Module eines Studiengangs die gleichen Fragen zu grundsätzlichen Aspekten der Qualität von Lehrveranstaltungen gestellt, die sich je nach Typ der Lehrveranstaltung unterscheiden können. Darüber hinaus können dem Evaluationsbüro von der/dem jeweiligen Lehrverantwortlichen in geringem Umfang modulspezifische Fragen für die Befragung vorgeschlagen werden.

Die Ergebnisse der Befragungen nach § 9 Absatz 1 werden der/dem jeweiligen Lehrverantwortlichen und der/dem zuständigen Studiendekanin/Studiendekan zur Verfügung gestellt, um ihnen Anhaltspunkte für Qualitätsverbesserungen zu geben.

§ 11. Verwendung der Ergebnisse, Umsetzung

- (1) Die/der Lehrverantwortliche leitet die Ergebnisse der Evaluation an die beteiligten Lehrenden weiter. Darüber hinaus gibt sie/er den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse und nimmt Stellung zu Mängeln und Verbesserungsmöglichkeiten.
- (2) Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation berichtet die/der Studiendekanin/Studiendekan regelmäßig in der jeweiligen Studienkommission und ergreift geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (4) Das Präsidium der MHH kann im Benehmen mit der/dem zuständigen Studiendekanin/Studiendekan die Evaluationsergebnisse als Datengrundlage für eine leistungsbezogene Mittelvergabe verwenden.

III. Evaluation spezieller Aspekte von Studiengängen

§ 12. Themen

- (1) Die Evaluation spezieller Aspekte von Studiengängen unterstützt die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs über einzelne Lehrveranstaltungen hinaus. Hierbei sind insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Studium, die Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsfreiheit zu thematisieren.
- (2) Bei Studiengängen, die im Verbund mit anderen Universitäten angeboten werden, sind die aus dem Verbund sich ergebenden Besonderheiten mit zu evaluieren.

§ 13. Befragungen

- (1) Befragungen von Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerbern, Abbrecherinnen und Abbrechern bzw. Absolventinnen und Absolventen sowie Befragungen zu Studienbedingungen, zur Studienmotivation bzw. zu Studienabschnitten sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Anlassbezogene Befragungen von Dozierenden stellen ebenfalls Befragungen im Sinne von § 2 Absatz 1 b) dar.

§ 14. Verwendung der Ergebnisse, Umsetzung

- (1) Die Ergebnisse der Befragungen können nur für die in § 3 Absatz 1 a) bis f) genannten Zwecke verwendet werden. § 11 Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Evaluation von speziellen Aspekten eines Studiengangs.
- (2) Die zuständige Studienkommission diskutiert die Ergebnisse der Befragungen und mögliche Konsequenzen.

IV. Evaluation von Studiengängen

§ 15. Interne und externe Evaluation von Studiengängen

- (1) Für die interne Evaluation werden die Ergebnisse der Verfahren nach § 2 Absatz 1 Satz a und b nach den Vorgaben der externen Evaluationsagentur zu einem Selbstbericht zusammengefasst. Gegebenenfalls sind sie durch zusätzliche Datenerhebungen zu ergänzen. Verantwortlich für die Erstellung des Selbstberichts ist die/der zuständige Studiendekanin/Studiendekan.

- (2) In der Regel erstellt die externe Evaluationsagentur nach einer Vor-Ort-Begutachtung ein Gutachten, in dem die Ergebnisse der externen Evaluation und Empfehlungen zur weiteren Entwicklung zusammengefasst sind.
- (3) Nach Erhalt des Gutachtens der externen Evaluationsagentur beraten die zuständige Studienkommission und der Senat der MHH über die hieraus zu ziehenden Konsequenzen und beschließen einen Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Der Maßnahmenkatalog ist der externen Evaluationsagentur zuzuleiten und zusammen mit dem Selbstbericht und dem Gutachten hochschulweit zu veröffentlichen.

§ 16. Ziele des Modellstudiengangs HannibaL

- (1) Mit der Evaluation des Modellstudiengangs HannibaL strebt die MHH eine Überprüfung ihres Ziels einer verbesserten, berufsvorbereitenden, praxisorientierten medizinischen Ausbildung an. Insbesondere soll die gegenüber einem Regelstudiengang stärkere Verzahnung von theoretischen und klinisch-praktischen Fächern, die Ausweitung des Unterrichts mit Patienteneinbindung und der Nutzen modulübergreifender Curricula überprüft werden.
- (2) Die Evaluation des Modellstudiengangs HannibaL soll einen Beitrag zu einer evidenzbasierten Verbesserung der medizinischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland leisten sowie Daten für eine Weiterentwicklung der medizinischen Ausbildung in Europa bereitstellen.

§ 17. Externer Beirat des Modellstudiengangs

Die MHH kann einen Externen Beirat einsetzen, der sie hinsichtlich des Modellfortschritts berät und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Modellstudiengangs erstellt. Der Externe Beirat sollte sieben Mitglieder umfassen, die auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung ausgewiesen sind.

§ 18. Verfahren der Evaluation des Modellstudiengangs

- (1) Die Evaluation des Modellstudiengangs fasst die Daten der Evaluation nach § 2 Absatz 1 a) und b) für den Modellstudiengang zusammen und ergänzt sie gegebenenfalls durch zusätzliche Befragungen der am Modellstudiengang beteiligten Personengruppen.
- (2) Auf Grundlage dieser Daten wird unter Berücksichtigung der Daten der Studierendenverwaltung ein interner Evaluationsbericht für die Vor-Ort-Begutachtung durch den Externen Beirat des Modellstudiengangs erstellt. Auf Grundlage des internen Evaluationsberichts und der Vor-Ort-Begutachtung wird vom Externen Beirat ein Bericht mit Empfehlungen vorgelegt.
- (3) Die MHH gibt zu dem Bericht des Externen Beirats eine Stellungnahme ab, die das Präsidium zusammen mit dem internen Evaluationsbericht und dem Bericht an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur weiterleitet.

V. Schlussbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover vom 29. Juni 2011. Der Senat der MHH hat diese Ordnung in der vorliegenden Fassung auf seiner 603. Sitzung am 07. 12. 2022 beraten und verabschiedet.